



REPUBLIK ÖSTERREICH

II-769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/113 - II/C/83

280 IAB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
STEINBAUER, Dr. LICHAL und Genossen,
betreffend die gesetzlich nicht ge-
deckte Überwachung von Telefonanschlüssen.

1983 -12- 22

zu 365 J

Zu Zahl 365/J - NR/1983

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten STEINBAUER,
Dr. LICHAL und Genossen an mich gerichteten Anfrage
Zl. 365/J-NR/1983, betreffend die gesetzlich nicht ge-
deckte Überwachung von Telefonanschlüssen, beehre ich
mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses kommt in
Österreich ein ganz besonderer Stellenwert zu.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom
29. November 1973, BGBl. Nr. 8/1974, wurde das
Fernmeldegeheimnis durch Einfügung eines
Artikels 10 a in das Staatsgrundgesetz vom
21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte
der Staatsbürger verfassungsgesetzlich geschützt.
Danach ist ein Eingriff in das Fernmeldegeheim-
nis ausnahmslos nur aufgrund eines richterlichen
Befehls entsprechend bestehender Gesetze zulässig.
Der in der Anfrage erwähnte, über Antrag der
Abgeordneten Dr. Heinz FISCHER und Genossen im
Jahre 1976 eingesetzte parlamentarische Unter-

- 2 -

suchungsausschuß zur Überprüfung der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gegen das Abhören von Telefongesprächen in den letzten 10 Jahren, hat sich davon überzeugt, daß die Sicherheitsbehörden diesem Auftrag der Bundesverfassung voll Rechnung tragen. Im Abschlußbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 14. März 1977 ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß kein Verstoß der Sicherheitsbehörden gegen das Fernmeldegeheimnis registriert werden mußte, ja daß die Sicherheitsbehörden von sich aus schon vor dem verfassungsgesetzlich gewährten Schutz des Fernmeldegeheimnisses Telefonüberwachungen nur auf richterlichen Auftrag hin durchgeführt haben, obwohl dies an und für sich rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben war.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, daß das Fernmeldegeheimnis von den Sicherheitsbehörden auch weiterhin strikt und ohne jede Einschränkung beachtet wird. Sollte auch nur der geringste Verdacht einer Verletzung des Fernmeldegeheimnisses vorliegen, werde ich unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur restlosen Aufklärung und Ahndung einleiten.

Die in der Zeitschrift "Gewinn" aufgestellte Behauptung über die Abhörung von Telefongesprächen wichtiger Personen, entbehrt jeder Grundlage. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf verweisen, daß die technische Durchführung von Telefonüberwachungen in Österreich - soweit diese zulässig sind - nicht den Sicherheitsbehörden sondern ausschließlich dem jeweils zuständigen Fernmeldebetriebsamt (in Wien dem Fernsprechtbetriebsamt) obliegt.

- 3 -

Zur Frage 2: Ich habe mich bereit erklärt, die gemäß § 117 Strafgesetzbuch erforderliche Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung wegen übler Nachrede zu erteilen.

21. Dezember 1983

Karl Bleher